

Aufsatz - Einwände gegen den Elternunterhalt

1. Aus 94 SGB XII

a.

94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII, die Vergleichsberechnung, spielt in der Praxis keine Rolle mehr. Sicherergestellt werden sollte, dass der Unterhaltspflichtige nicht selbst hilfebedürftig wird. Dies ist nach Anhebung der Selbstbehalte im Elternunterhalt rechnerisch nicht mehr möglich.

b.

94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII, der Übergang würde für den Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten, unbenommen ob Verschulden des unterhaltsberechtigten Elternteils vorliegt. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gegen den Anspruch der öffentlich rechtliche Grundsatz der familiengerechten Hilfe (16 SGB XII) steht. Dann muss der unterhaltsberechtigten Elternteil im Familienverbund leben. Unterhaltsansprüche würden diesen Familienverbund erheblich beeinträchtigen. Oder die Zahlung von Unterhalt führt zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung des Unterhaltspflichtigen und der übrigen Familienangehörigen. Beurteilt wird die soziale und wirtschaftliche Lage des Unterhaltspflichtigen und die Höhe und Dauer des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten.

Beurteilung des sozialen Verhaltens des Unterhaltspflichtigen aus öffentlicher Sicht.

Hat der Unterhaltsverpflichtete den Hilfeempfänger vor Eintritt der Sozialhilfe über das Maß einer zumutbaren Unterhaltsverpflichtung aufopfernd jahrelang gepflegt, kann der Anspruch untergehen, weil der Unterhaltsverpflichtete dadurch der Allgemeinheit jahrelang Kosten der Unterbringung in einer Einrichtung erspart hat. (BGH Fam RZ 2004, 1097)

In den Fällen des Kontaktverlustes kommt es darauf an, inwieweit sich der Unterhaltsberechtigte oder auch der Unterhaltsverpflichtete sozial im Übrigen verhalten hat.

Kontaktverlust ist nicht ausreichend, wenn der Vater aus russischer Kriegsgefangenschaft psychisch krank zurückkehrt und ein Kontakt aus diesem Grunde nicht möglich ist, weil er sich durch seinen Einsatz im Krieg für die soziale Allgemeinheit mehr oder weniger aufgeopfert hat.

Kontaktverlust ist ausreichend, wenn die Mutter schon während der Kindheit des Sohnes an einer Psychose mit schizophrener Symptomatik litt und sich deshalb nicht um das Kind kümmern konnte. Bei der erkrankten Mutter fehlt jegliches soziale Verhalten im Allgemeinen.

c.

94 Abs. 3 S.6 SGB XII, Wohngeld ist für den Bedürftigen bedarfsdeckend, so in der Höhe der Unterhaltsanspruch nicht übergeht. Falls Sozialhilfe und Wohngeld in einem Geldbetrag gewährt wird, muss der der Wohngeldanteil herausgerechnet werden. In der Regel gehen lediglich 56 % des gewährten Geldbetrages über, BGH, 17.06.2015, 12 ZB 478/15.

2. Aus 1611 BGB

Ein Verschulden muss gegeben sein. Fälle sind die des Verlustes des Kontaktes, Spiel- oder Drogensucht des Unterhaltsberechtigten, wenn diese kausal für die heutige Bedürftigkeit des Unterhaltsbedürftigen sind, so auch die Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten, insbesondere die Unterbringung im Kindesalter in einer Fremdfamilie.

Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt regelmäßig eine Verfehlung dar. Diese Verfehlung führt aber nur ausnahmsweise bei Vorliegen zusätzlicher Umstände zur Verwirkung des Elternunterhalts. Das Verhalten des Unterhaltsberechtigten muss als schwere Verfehlung beurteilt werden. Hat der Vater durch sein Verhalten das familiäre Band zu seinem Sohn aufgekündigt, diesen enterbt, so ist darin keine schwere Verfehlung zu sehen. Durch dieses Verhalten sei kein zu großer Mangel an elterlicher Verantwortung und Rücksichtnahme ausgedrückt worden, wenn der Vater sich bis zur Trennung der Eltern und in dem ersten 18. Lebensjahr des Unterhaltsverpflichteten als Teil des Familienverbandes um den Sohn gekümmert hatte.

Wenn der Kontaktabbruch schon während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgte, wird dadurch auch keine schwere Verfehlung gesehen, wenn sich die Eltern getrennt haben und der Kindesvater zumindest seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt hat. (BGH Fam RZ 2004, 1559)

3. Der Bedarf gemäß 1610 BGB

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach dem angemessenen Lebensbedarf des Elternteils. Der angemessene Lebensbedarf umfasst auch Aufwendungen für Körper- und Kleiderpflege, Friseur, kleine Geschenke an das Pflegepersonal, Zeitschriften und sonstige Kleinigkeiten des täglichen Lebens, auch des Kranken ob seiner Demenz.

Bei stationärer Unterbringung des Elternteils umfasst der angemessene Lebensbedarf die angefallenen Kosten zuzüglich eines Betrages nach 35 Abs. 2 S. 1 SGB XII (Kosten der Einrichtung + Taschengeld, derzeit 107,00 €). Der Hilfeträger weist die Kosten durch eine Aufstellung nach. Die Kostenaufstellung ist eine Gegenüberstellung von Kosten und Einnahmen, wie Rente, Pflegegeld.

Das unterhaltsverpflichtete Kind kann die Kostenaufstellung nur substantiiert bestreiten. Bestreiten in das Blaue hinein reicht nicht aus, Anknüpfungspunkte zur Wirklichkeit, indem z. B. mit Hilfe des Betreuers erklärt wird, dass Kindererziehungszeiten bei der Rentenhöhe nicht berücksichtigt wurden, müssen erklärt werden.

Kritisiert werden kann die Wahl des Heimes, wenn Kosten entstehen, die dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entsprechen. Nicht ausreichend ist die Vorlage einer Internet-Aufstellung; es müssen tatsächlich freie Plätze vorhanden sein. Zu dem Sachvortrag gehört, von welchem Zeitpunkt an und zu welchen Bedingungen ein weiterer Altenheimplatz im unteren Segment vakant ist. (BGH FamRZ 2002, 1698, 1700)

Nimmt der Elternteil Sozialhilfeleistungen in Anspruch, so hat er gegenüber dem Sozialhilfeträger nur Anspruch auf Deckung seines Existenzminimums. Dann kann der Sozialhilfeträger von dem unterhaltspflichtigen Kind keine höheren Kosten geltend machen als Kosten für das billigste verfügbare Heim. Drei kostengünstigere konkrete Heime reichen für den Vortrag aus. Dies gilt nicht, wenn das unterhaltspflichtige Kind das Heim selbst ausgesucht hat. Auch nicht, wenn das Elternteil jahrelang das teure Heim auf eigene Kosten finanziert hat, die finanziellen Mittel erschöpft und ein Wechsel in ein billigeres Heim treuwidrig und unzumutbar ist. (BGH FamRZ 2013,203)

4. Die Bedürftigkeit gemäß 1602 BGB

Unterhaltsbedürftig ist nur, wer sich selbst nicht unterhalten kann. Eingesetzt wird das Einkommen, wie Renten, Leistungen der Pflegeversicherung oder je nach Bundesland gewährtem Pflegegeld oder das Vermögen.

Im Bereich des Sozialrechts, 90 SGB XII und im Unterhaltsrecht, steht dem Unterhaltsberechtigten ein sogenannter Notgroschen zu. Dieser beträgt mindestens derzeit 2.600,00 € (BGH FamRZ 2006, 935, 937). Darüber hinausgehendes Vermögen, ausgedrückt als Kapital oder als Ansprüche, ist zu verwerten. Ansprüche sind vorrangige Unterhaltsansprüche, Rückforderungsansprüche aus 528 BGB wegen innerhalb der Zehn-Jahresfrist vorgenommenen Schenkungen und Ersatzansprüche wegen nicht mehr genutzter Rechte wie Altenteile, Wohnrechte, Hege- und Pflegeversprechen oder Nießbrauchsrechte.

Übergabeverträge regeln häufig später nicht mehr genutzte Rechte. Übergabeverträge sehen zudem Erlöschungsklauseln vor. Falls vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit das Erlöschen der nicht mehr genutzten Rechte vereinbart wurde, ist die Vereinbarung wegen Benachteiligung des Trägers ob der den Parteien zustehenden Vertragsfreiheit nicht sittenwidrig. Etwas anderes gilt nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit. Dann liegt oft eine Schenkung vor. (BGH NJW 2000,728,730, aber a. A. BGH FamRZ 2012,967).

Wurde ein echtes Altenteil ohne Erlöschungsklausel in dem Übergabevertrag aufgenommen, rückt der Übernehmer in die Existenzgrundlage des Übergebers nach. Entsprechend Art. 96 EGBGB haben nahezu alle Bundesländer diesen Fall gesetzlich geregelt. Art. 15, 9 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum BGB in den ehemals preussischen Landesteilen des Landes Nordrhein-Westfalen, 15 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BGB oder 23 des Lippischen Ausführungsgesetzes zum BGB wie auch 2-18 des Rheinland-Pfälzischen Ausführungsgesetzes bestimmen bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Weiternutzung des Altenteils vom Pflichtigen als Ersatz eine billige Entschädigung in Geld an den weichenden Berechtigten zu leisten, allerdings nur in Höhe der ersparten Aufwendungen. (BGH NJW 2007, 1884)

In der Regel ist es jedoch so, dass bei der Übertragung eines Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nur Wohnungsrechte für den Elternteil und/oder Hege- und Pflegeversprechen eingeräumt werden. Diese drücken kein Nachrücken in die Existenzgrundlage als echtes Altenteil aus, nach Ansicht einiger Oberlandesgerichte. Der BGH sieht dies anders. Fehlt

eine Erlöschensregelung im Vertrag, erlöschen die Rechte durch Auszug nicht. (BGH NJW 2007, 1884) Der Vertrag enthält dann eine Regelungslücke. Regelungslücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen. Beim Wohnungsrecht gilt Folgendes: Da nicht während des Vertragsschlusses bedacht wurde, dass der Elternteil bei Heimunterbringung die Wohnung nicht mehr nutzen kann, muss der mutmaßliche Wille der Beteiligten für diesen Fall ermittelt werden. Mutmaßlicher Wille des Elternteils war das mietfreie Wohnen im Alter. Durch den Wechsel in das Altenheim fallen nun Mietkosten an. Wenn es sich um eine abgeschlossene Wohnung handelt, ist der Vertrag anzupassen, die Wohnung darf vermietet werden. Die Mieteinnahmen sind an den Elternteil abzuführen. Falls die Wohnung durch nahe Angehörige des Übernehmers oder gar durch diesen selbst genutzt wird, ist eine Entschädigung nicht zu zahlen. Anderenfalls würde das Wohnungsrecht den Charakter eines Nießbrauchs annehmen. Eine Entschädigung ist nicht zu zahlen. Steht die Wohnung leer, was wegen Sanierungsbedürftigkeit der Fall ist, besteht keine rechtliche Verpflichtung zu vermieten. Gleiches gilt für das Pflegegerecht, sei es, dass die Pflege auf dem Hofe oder zu Hause vereinbart wurde. Der mutmaßliche Wille des Elternteils war das Ersparen von Pflegekosten. Der Verpflichtete hat dann nur die ersparten Sachkosten für die Pflege zu entschädigen, nicht Kostenersatz für die ersparte Arbeitszeit. (BGH FamRZ 2010,554)

5. Ansprüche aus 528 BGB

Bei Verarmung, d. h. Inanspruchnahme von Sozialhilfe, sind Schenkungen und unbenannte Zuwendungen zurückforderbar. Schenkungen sind unentgeltliche Zuwendungen. Liegt zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffallendes Missverhältnis, wird eine Schenkung vermutet. (BGH FamRZ 2012,207)

Die Übernahme von Belastungen des Grundstücks, Einräumung von Wohnungsrechten, Altenteilen und Nießbrauch mindern den Wert der Zuwendung, sind in dem Sinne keine echten Gegenleistungen. Der Wert des Wohnungsrechts, des Nießbrauchsrechts, wird durch Kapitalisierung nach der Sterbetafel ermittelt. Die Ermittlung erfolgt im Zeitpunkt der Zuwendung (BGH NJW 2003, 1384). Echte Gegenleistungen können langjährige, aufopfernde Pflege vor Zuwendung sein, jedoch nicht immer. Falls die Übertragung Belohnung für die Pflege sein soll, dann ist die erbrachte Pflege im Rahmen der üblichen Familienunterstützung erfolgt, so dass keine echte Gegenleistung gegeben ist. Wenn das Motiv in dem Übergabevertrag nicht aufgenommen wurde nimmt die Rechtsprechung häufig an, dass die Pflege keine Gegenleistung ist, sondern im Rahmen der familiären Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung erfolgt ist. Diese Annahme kann

durch den Umfang der vom Kind erbrachten Leistungen widerlegt werden, wie überobligatorische, in der Regel unentgeltlich erbrachte Leistung des Empfängers im Betrieb des Zuwendenden, Investitionen des Empfängers in das übertragene Grundstück vor der Übertragung und Verzicht auf entsprechende Erstattungsansprüche. Im Ergebnis kann der Vertrag dann als gemischte Schenkung beurteilt werden, in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil gegliedert werden.

6. Ausschluss der Rückforderung nach 529 Abs. 2 BGB

Wenn dem Beschenkten nicht mehr der eigene angemessene Unterhalt verbleibt, darf nicht das Geschenk zurückgefordert werden. Der angemessene Unterhalt wird durch den Selbstbehalt im Elternunterhalt ausgedrückt. Seit dem 01.01.2015 beträgt der Selbstbehalt 1.800,00 €. Bei Verheirateten insgesamt 3.240,00 €. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass lediglich Geldbeträge und nicht das gesamte Grundstück zurückgefordert wird.

Wenn das bereinigte Einkommen unter Berücksichtigung des geldwerten Vorteils des Wohnungsrechts unter dem Selbstbehalt liegt, ist der Unterhaltsverpflichtete aus Einkommen nicht leistungsfähig. Angenommen wird, dass eine an sich zumutbare Belastung des Grundstücks zwecks Erfüllung des Anspruchs mangels Finanzierungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Letztlich bliebe der Zugriff auf das zugewandte Grundstück. Ist das Grundstück ein Eigenheim oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, genießt es unterhaltsrechtlich den Schutz vor Herausgabeansprüchen. Falls der zugewandte Gegenstand ein Hausgrundstück ist, welches vom Beschenkten selbst bewohnt wird und wenn dessen bereinigtes Einkommen den Selbstbehalt nicht übersteigt, ist ein Anspruch nach 528 nicht gegeben. (BGH FamRZ 2003,224)

7. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

1. Höhe des Selbstbehalts

Über dem Selbstbehalt haftet das unterhaltspflichtige Kind. Der Mindestselbstbehalts beträgt 1.800,00 € pauschal. Im Mindestselbstbehalt von 1.800,00 € sind 480,00 € Warmmiete enthalten. Bei höherer Miete kommt eine Erhöhung des Selbstbehalts in Betracht. Der individuelle angemessene Selbstbehalt beträgt die Summe aus Mindestselbstbehalts +50 % des bereinigten Mehreinkommens oberhalb des Mindestselbstbehalts. Beträgt das bereinigte Mehreinkommen 2.000,00 €, liegt es somit 200,00 € über den Mindestselbstbehalt von 1.800,00 €, beträgt der

individuelle angemessene Selbstbehalt $1.800,00 \text{ €} + ((2.000,00 \text{ €} - 1.800,00 \text{ €}) / 2) = 1.900,00 \text{ €}$.
Das unterhaltspflichtige Kind ist i. H. v. 100,00 € monatlich leistungsfähig.

2. Korrektur des Selbstbehalts

Das unterhaltspflichtige Kind ist verheiratet. Dessen unterhaltsberechtigter Ehegatte steht ein Selbstbehalt i. H. v. 1.800,00 € zu. Dieser wird um die Haushaltsersparnis durch den Vorteil des gemeinsamen Haushalts gekürzt. Die Höhe der Haushaltsersparnis beträgt 20 % des Einkommens des unterhaltsberechtigten Ehegatten; 10 % des Familieneinkommens, BGH FamRZ 2003, 1179, 1181. Der Familien-Mindestselbstbehalt bei verheirateten Ehepaaren beträgt $1.800,00 \text{ €} + (1.800,00 \text{ €} - 20 \%) = 3.240,00 \text{ €}$.

3. Bereinigung des Einkommens

a) Konsumentenkredite

Bis vor Zugang der rechtswahrenden Mitteilung des Hilfetragers nach 94 SGB XII werden diese im Allgemeinen anerkannt (BGH FamRZ 2003, 1179). Auch nach Heranziehung können neue Schulden berücksichtigt werden, wenn die Aufnahme angemessen erscheint. Die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs, wenn das alte Fahrzeug eine sehr lange Laufzeit hat oder reparaturbedürftig ist, ist angemessen. Konsumentenkredite bei Verheirateten werden in der Regel nach Einkommen quotiert, 426 BGB.

b) beruflich genutzter PKW

In der Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer zur Arbeitsstätte sind die Kosten für Anschaffungen und Reparaturen des Fahrzeugs enthalten. Ungerechtigkeiten stehen, wenn die pauschal berechneten Fahrtkosten monatlich geringer sind als die monatliche Rate des Finanzierungskredits. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die Finanzierungsraten, wenn das Fahrzeug vor der Kenntnis von der Möglichkeit der Heranziehung angeschafft worden ist, in voller Höhe in Abzug gebracht werden müssen. Dann soll die monatliche Pauschale um 0,10 € pro gefahrenen Kilometer zur Arbeitsstätte gekürzt werden, OLG Hamm FamRZ 1997,835. Schlaw wäre in einer solchen Situation, wenn nicht das unterhaltspflichtige Kind sondern dessen Ehegatte das Fahrzeug angeschafft und finanziert hätte. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Schulden umfasst das unterhaltspflichtige Kind, nicht dessen Ehegatte.

c) Sekundäre Altersvorsorge

Im Elternunterhalt beträgt dieser 5 % des Bruttoeinkommens des vergangenen Jahres, wenn die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung, derzeit 5.950,00 € nicht erreicht wird. Bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze wird vom Gesamtbruttobetrag 25 % als Altersvorsorge anerkannt. In beiden Fällen sind die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

Vor Heranziehung getätigte Anschaffungen von Grundbesitz sind die Zinsen und die Tilgung, nicht die Abschreibung, der Kredite absetzbar. Rechtlich nicht stimmig entschieden ist das Verhältnis der Tilgung des Hauskredites zu der 5 % Grenze des Bruttoeinkommens bei der sekundären Altersvorsorge. Bislang wurde der Tilgungsanteil der Kreditrate zur 5 %-Grenze einbezogen, darüber hinaus nicht. (BGH FamRZ 2004,792) Betriebskosten sind nicht absetzbar. Instandhaltungskosten sind nicht pauschal absetzbar, nur wenn sie nachgewiesen werden. Ausnahme dazu die Eigentumswohnung: obwohl das Hausgeld eine pauschale Instandhaltungsrücklage umfasst, wird es vollumfänglich wegen 21 WEG anerkannt.

d) Versicherungen und sonstige Kosten

Die Absetzbarkeit der Beiträge der Unfallversicherung ist umstritten, nein: OLG Celle FamRZ 2007, 1020, ja: OLG Brandenburg, Urteil vom 20.05.2009 - 3 UF 93 / 08. Beiträge einer Zusatzkrankenversicherung sind abzugsfähig, wenn die Kosten von der Kasse nicht getragen werden. Umstritten ist die Absetzbarkeit von Krankheitskosten wie Rezeptgebühren, Praxisfahrkosten, Eigenbeteiligungen, ja: OLG Brandenburg FamRZ 2008,789, nein: OLG Karlsruhe NJW - RR 2008, 1458. Rechtsschutz, Haftpflicht und Hausratsversicherungen sind nicht absetzbar. Die Kosten des Unterhaltspflichtigen für die Besuche von Eltern im Pflegeheim sind absetzbar, BGH FamRZ 2013,868.

e) Wohnvorteil

Der Wohnvorteil wird nach den gegebenen Verhältnissen ersparten Miete bemessen (BGH FamRZ 2013, 1554 Rn. 20, BGH FamRZ 2014,538 Rn. 34). Der Wohnvorteil wird nicht nach dem objektiven Mietwert, nach dem Mietspiegel, bemessen. Der Umfang der genutzten Wohnung ist pro Person nicht starr auf 60 m² zu begrenzen. Es kommt auf den Einzelfall an, insbesondere

auf die Motive und auf das Einkommen, so dass auch größere Wohnung anerkannt werden sollten. Korrigiert wird der tatsächlich genutzte Wohnraum rechtlich, wenn die Kinder aus dem Haus/aus der Wohnung ausgezogen sind.

f) Berechnungsbeispiel in Euro

Das Ergebnis bleibt dasselbe, wenn der Sohn 900,00 € netto und die Ehefrau 3.500,00 € netto verdienen würden (BGH FamRZ 2004,370)

Sohn	3.500,00 €	netto
Fahrtkosten	180,00 €	
Ehefrau	900,00 €	netto
Fahrtkosten	50,00 €	

gemeinsame Tochter, 17 Jahre, Schülerin

beiderseitig einkommenbelastetes Eigentum

Lasten	900,00 €
angemessener Wohnvorteil	600,00 €

Berechnung

Bedarf

Sohn		
Nettoeinkünfte	3.500,00 €	
ab		
Fahrtkosten	180,00 €	
Summe		3.320,00 €

Wohnvorteil/–nachteil ?

angemessener Wohnvorteil	600,00 €
ab	
Lasten	900,00 €

Summe	-300,00 €	
/2	-150,00 €	
Summe		3.170,00 €

Ehefrau		
Nettoeinkünfte	900,00 €	
Fahrtkosten	50,00 €	
Summe		850,00 €

Wohnvorteil/-nachteil?

angemessener Wohnvorteil	600,00 €	
ab		
Lasten	900,00 €	
Summe	-300,00 €	
/2	-150,00 €	
Summe		700,00 €

bereinigte Familieneinkünfte
 3.170,00 € + 700,00 € 3.870,00 €

Berechnung der Leistungsfähigkeit

1. Individueller angemessener Familienselbstbehalt ?

a.)		
Bereinigtes Gesamtfamilieneinkommen	3.870,00 €	
ab		
korrigierter nach Haushaltersparnis		
pauschaler notwendiger Familienmindestselbstbehalt		
Sohn	1.800,00 €	
Ehefrau	1.440,00 €	
		3.240,00 €

zu
 UA Kind

Bedarf	580,00 €		
ab			
Kindergeld	184,00 €		
		396,00 €	
Summe			3.636,00 €
Ergebnis:	234,00 €		
ab			
Haushaltersparnis 10 %	23,40 €		
Summe rund	210,00 €		
/2	105,00 €		
angemessener individueller Familienbedarf zu diesem haben beide Ehegatten beizutragen			3.741,00 €

b.)

Beitragspflicht der Eheleute

Sohn 3.170,00 € zu Ehefrau 700,00 €

Sohn

$3.170,00 \text{ €} \times 3.741,00 \text{ €} / 3.870,00 \text{ €}$ 3.064,00 €

bereinigtes Nettoeinkommen 3.170,00 €

Leistungsfähigkeit 106,00 €

Ehefrau 700,00 €

ab 3.741,00 €

3.064,00 €

677,00 €

Leistungsfähigkeit 23,00 €

8. Taschengeld

Steht dem unterhaltspflichtigen Sohn und dessen Ehefrau ein zusätzliches Taschengeld zu?

Nur dann, wenn das jeweilige Einkommen weniger als 5 % des Gesamtfamilieneinkommens tragen würde. Dies wären von 3.870,00 € Gesamtfamilieneinkommen 193,50 €. Sohn und Ehefrau verdienen mehr als 193,50 €. Somit nein (BGH FamRZ 2014, 1540)

Unterhalt aus Taschengeld

Ehegatten haben aus ihren Taschengeldanspruch auch Unterhalt zu zahlen. (BGH FamRZ 2004,370) Die Höhe des Taschengeldes bemisst sich von 5 % bis 7 % des Gesamtfamilieneinkommens und ist Teil des individuellen Familienbedarfs. (BGH FamRZ 2014, 1540) Ein nennenswerter Unterhaltsanspruch aus Taschengeld setzt rechnerisch ein Familieneinkommen von mindestens bereinigt 5.000,00 € voraus.

9. Unterhaltsforderungen aus Vermögen des Pflichtigen

1. Einzelfälle geschützten Vermögens

Falls das anrechenbare Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes nicht ausreicht, ist Unterhalt durch Verwertung des Vermögens aufzubringen.

Geschützt ist der selbst bewohnte Grundbesitz, auch wenn das Haus im Sinne des 90 SGB XII wegen Vorhandenseins einer Einliegerwohnung zu groß ist. Der anerkannte Notgroschen bewegt sich zwischen drei Monatsgehältern und 26.000,00 €. Bei Einkommen unter dem Selbstbehalt beträgt der Notgroschen 10.000,00 €, BGH FamRZ 2013, 1554. Geschützt ist ein Vermögen in Höhe des sozialhilferechtlichen Schonvermögen in Höhe von zur Zeit 2.600,00 €. Wenn der Unterhaltspflichtige seinen angemessenen Selbstbehalt durch die Erträge seines Vermögens bestreitet und/oder die Erträge zur Erfüllung von vorrangigen Unterhaltspflichten benötigt, ist der Stamm nicht zu verwerten.

2. Altersvorsorge

Das Vermögen der angemessenen Altersvorsorge ist geschützt. Die Höhe gilt es zu berechnen, sie umfasst sämtliche Beträge, die im Rahmen der sekundären Altersvorsorge über den fünfprozentigen Betrag während des Arbeitslebens angespart worden sind, bezogen auf das zuletzt erzielte Bruttoeinkommen. Falls das Bruttoeinkommen zuletzt monatlich 2.143,85 € betrug, 35 Berufsjahre zurückgelegt wurden, dann betragen 5 % von 2.143,85 € = 107,19 €; in 35 Jahren

kann bei einer vierprozentigen Rendite unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins ein Betrag von 100.000,00 € als Altersvorsorge geschützt sein.

Ein etwa vorhandenes selbstgenutztes Grundvermögen ist in die Berechnung nicht einzubeziehen, weil es bereits durch die Ermittlung des Vorteils bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wurde, BGH FamRZ 2013, 1554. Korrigiert wird diese Berechnung durch die neue Rechtsprechung des BGH, FamRZ 2013, 203. Vorsorgevermögen kann nur bis zum Eintritt ins Rentenalter, grundsätzlich nach 65 Jahren, gebildet werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das dann vorhandene Vermögen für den eigenen Unterhalt, aber auch zur Bestreitung von Unterhaltsansprüchen, aufzulösen.